

Anwesenheitsrecht

- Zutritt zu öffentlichen Tanzveranstaltungen generell ab 16 Jahren
- Ab 24.00 Uhr nur noch ab 18 Jahren
- Ausnahme: in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
- Durchsage kurz vor 24.00 Uhr, Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung mit Nennung der Altersgruppen und Durchführung von Kontrollen
- Während der Kontrollen, Beleuchtung auf normale Helligkeit stellen
- Während der Kontrollen ruhigere Musik spielen lassen

Vorsorge für Notsituationen

- Ausreichend benutzbare Notausgänge
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Polizei) sicherstellen
- Bereitschaftsdienst der DRK und ggf. der Feuerwehr organisieren
- Telefon für Notrufe

Weitere Informationen erteilt:

- Landkreis Cloppenburg (Kreisjugendpflege), Tel. 04471/15-218
- Fachstelle für Suchtprävention, Stiftung Edith Stein, Cloppenburg
Tel. 04471/85960
- Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, Beauftragter für Jugendsachen
Tel. 04471/1860-107



Polizeiinspektion
Cloppenburg/Vechta



Landkreis
Cloppenburg



STARK FÜR NIEDERSACHSEN
Fachstelle für
Suchtprävention

KEINE KURZEN FÜR DIE KURZEN

Tipps für Veranstalter



Ein Projekt zur strukturellen Suchtprävention mit dem Ziel der
Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis
Cloppenburg

Dieser Flyer gibt Ihnen als Veranstalter Tipps und Hinweise, wie Veranstaltungen unter Beachtung rechtlicher Vorschriften geplant und durchgeführt werden sollten. Machen Sie sich schon bei der Planung ihrer Veranstaltung Gedanken darüber, wie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden können, um so aktiv dem Alkoholmissbrauch sowie der Gewalt entgegen zu wirken.

Vorbereitung der Veranstaltung

- Hauptverantwortlichen benennen und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar
- Genehmigung einholen/Auflagen einhalten
- Informationsveranstaltungen/Fortbildungen besuchen
- Geschultes „reiferes“ Ordnungspersonal (Autorität) in ausreichender Zahl (je 100 Besucher 2 - 3 deutlich erkennbare Ordner)
- Thekenpersonal schulen

Werbung / Bekanntmachung

- Bekanntgabe der für den Einlass erforderlichen Altersgrenzen (Eltern sind diesbezüglich oft falsch informiert)
- Deutlicher Hinweis auf den Jugendschutz
- Keine „aggressive“ Werbung, z. B. für Flatrate-Trinken etc.

Einlasskontrollen

- Schleuse mit angemessenen Platz für Einlasskontrollen
- Kasse abgesetzt vom Einlass
- Eingang und Ausgang räumlich trennen
- Jede Person altersmäßig einschätzen - im Zweifel Altersnachweis fordern (Personalausweis / Führerschein)
- Alterskennzeichnung mit farbigen Armbändern (rot: unter 18 Jahren, grün: 18 Jahre und älter)

- Kenntniss haben über „Personensorgeberechtigte“ und „Erziehungsbeauftragte“
- Eingangskontrollen auch bei großem Andrang und nach Kassenschluss nicht vernachlässigen
- Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen
- Gegenstände wie Flaschen, Dosen, Wurf- und sonstige Gegenstände (auch Waffen), die sich zur Verletzung von Personen eignen können, werden abgenommen
- Hinweis auf den Jugendschutz
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsorts

Innenschutz / Außenschutz

- Ordner deutlich erkennbar
- Regelmäßige Außenkontrollen zur Verhinderung von „Trinktourismus“
- Mit stark alkoholisierten Personen umgehen können
- Eigenschutz (immer mindestens zu zweit)
- Security

Ausschank von Alkohol

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger anbieten als das günstigste alkoholische Getränk (im Volumen)
- Streng auf Altersbeschränkungen achten:
Unter 16 Jahre: überhaupt kein Alkoholausschank
16 - 17 Jahre: Wein, Bier u. Sekt, keine branntweinhaltigen Getränke
- Kein Ausschank an erkennbare Betrunkene (Gaststättengesetz)
- Erfahrenes Thekenpersonal einsetzen
- Aushang Jugendschutzgesetz